



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 371.121-00007/00005/00002
Bern, 12. März 2019

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse, des PC-7-Teams und der FA18-Displays, nachstehend «PS», «PC7T» und «FA18»

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS, des PC7T und der FA18 der Luftwaffe stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 25. Januar 2019 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während



der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS, des PC7T und der FA18 nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden. Es kann damit der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstöße zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 923 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngelände, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 28. Januar 2019 und dem 18. Februar 2019 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 11. Februar 2019
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 12. Februar 2019
- Skyguide AMC, 29. Januar 2019
- Pilatus Aircraft Ltd., 29. Januar 2019
- SWISS International Air Lines AG, 29. Januar und 11. Februar 2019
- Aircraft Owners and Pilots Association (AOPA), 31. Januar 2019
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 17. Februar 2019
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 17. Februar 2019
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), 18. Februar 2019

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörteten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Ergebnis des Anhörungsverfahrens und Errichtung TEMPO RAs:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Anordnung 1.a).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Anordnung 1.b).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Anordnung 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 29. März 2019 (Anordnung 3).
- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen

Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Anordnung 4).

- 6.6. Die Verfügung ist den in Anordnung 5.1 genannten Stellen zu eröffnen, den in Anordnung 5.2 genannten Adressaten mit gewöhnlicher Post mitzuteilen sowie im Bundesblatt gemäss Anordnung 5.3 in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS, des PC7T und der FA18 werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

- a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während der in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
- b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6, erlaubt.

Sämtliche gegen die Anordnungen in Dispositiv-Ziff. 1 gerichteten Anträge werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos sind.

2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 29. März 2019 in Kraft.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
 - 5.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben zu eröffnen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
 - 5.2. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten mit einfacher Post mitzuteilen:

- Schweizerischer Hängegleiterverband, z.H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Flughafen Zürich AG, z.H. Herr Jann Döbelin, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen
- AOPA Switzerland, Steinstrasse 37, 8003 Zürich
- Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Segelflugverband der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), c/o Weissler Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich
- Pilatus Aircraft Ltd., z. H. Herr Markus Kälin, Postfach 992, 6371 Stans
- Swiss International Air Lines Ltd., z.H. Herr Harry Bänninger, P.O. Box, ZRH S/OS/BAEH, 8058 Zurich Airport

5.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern:

D, LSI, SISS, SILR, SIFS, LIFS, SIAP, LIFS, SB, LESA, LERI, LEUW, SRM



12. März 2019

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-Displays («FA18») der Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 12. März 2019 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-Displays («FA18») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. Pilatus

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Besten Dank für die Konsultation. Seitens Pilatus haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.





1.2. Skyguide AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Aus Sicht AMC gibt es keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

1.3. AOPA

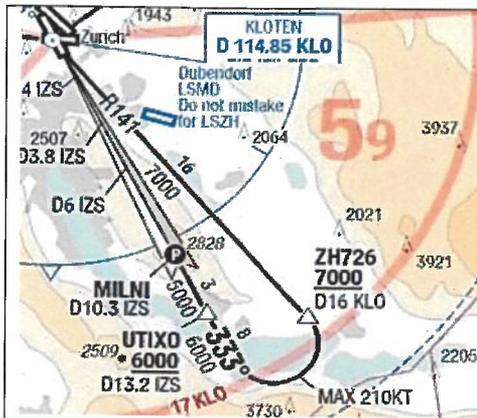
Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Vielen Dank für die Unterlagen. Aus unserer Sicht steht den Vorhaben nichts im Wege. Ich gehe mal davon aus, dass mit den betroffenen Flugplätzen direkter Kontakt aufgenommen wurde, weshalb ich nicht noch eine Umfrage bei diesen Plätzen starten werde.	Die Flugplätze werden über den Verband Schweizer Flugplätze (VSF) angehört. Weitere Interessenten werden, sofern sie betroffen sind, vom BAZL angehört. Zur Kenntnis genommen.

1.4. SWISS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Beim PC 7 Team/FA 18/PS Event in EMMEN ist mir aufgefallen, dass kein 'Buffer' zum A9 besteht, obschon dass dies besprochen wurde, bzw. von Skyguide erwähnt wurde. Ist die Darstellung so wie sie ist korrekt? (Vermerk BAZL: Es wird auf die Karte des beantragten Flugbeschränkungsraumes Emmen verwiesen.)</p> <p>Beim PS TK und TRG in Wangen-Lachen hätten wir ein Thema für den Flughafen, falls RWY 34 'in use' wäre. Ich dachte, dass Jamie hier sagte, sie würden unter der Minimum Altitude fliegen, falls dies der Fall ist. Wie wird dies in der Praxis angewendet, wenn die Anflughöhen zwischen 6000 und 7000 Fuss liegen? (Vermerk BAZL; Es wird auf die Karte des beantragten Flugbeschränkungsraumes Wangen-Lachen sowie nachfolgende Grafik verwiesen.)</p>	<p><u>Stellungnahme Luftwaffe / BAZL:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Tranchen stehen im Beschlussprotokoll. Die Anhörung erfolgt in der Regel wenige Tage später.• Es wird der gleiche Buffer angewendet, wie in den letzten Jahren auch. Dieser ist jedoch nicht Bestandteil der Anhörung. Somit ist die Darstellung korrekt.• Die Zone wird, wie jedes Jahr, bis FL120 beantragt und angehört. Sollte tatsächlich RWY 34 «in use» sein, so wird dies taktisch gelöst.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Zur Kenntnis genommen.

Danke für die Antwort. Zeitgleich habe ich ein Mail erhalten, indem mir mitgeteilt wird, dass die korrekten Kartendarstellungen der abgesprochenen Lufträume an der NAMAC vorgestellt werden. Ich denke, dass ich dann mehr zu sehen bekomme.
(Vermerk BAZL: Nachträgliche Antwort der SWISS auf die Stellungnahme Luftwaffe / BAZL)

Zur Kenntnis genommen.

1.5. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Gerne nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:</p> <p><u>LS-R PC-7 "Mythen":</u></p> <p>Wie schon anlässlich der Vernehmlassung 2018 möchten wir darauf hinweisen, dass die LS-R am grossen Mythen ein grosses Hindernis darstellt. Hier ist nicht nur der der Streckenflug betroffen, sondern zahlreiche Fluggebiete können während der aktiven Zeit überhaupt nicht befliegen werden. Die Termine im April sind weniger problematisch als diejenigen im Mai. Diese lösen grossen Unmut aus und deshalb wird von den lokalen Clubs und Flugschulen ersucht,</p> <p>a) dass möglichst wenige Termine im Mai zum Zuge kommen.</p> <p>b) die Aktivierungen vornehmlich vormittags stattfinden.</p> <p><u>LS-R Patrouille Suisse "Emmen":</u></p> <p>Im Gegensatz zur gleichnamigen LS-R des PC-7-Teams in Emmen, die den professionellen und freizeithlichen Gleitschirm-Flugbetrieb am Pilatus nicht stören, verhindert der grössere 10km-Kreis der Patrouille Suisse Landungen auf der Allmend</p>	<p><u>Stellungnahme Kommandant PC7T:</u></p> <p>Wie bereits letztes Jahr in meiner Stellungnahme dargelegt, wird die LS-R Mythen nur bei wirklich zweifelhafter Meteo aktiviert, da es sich um eine Reservezone handelt.</p> <p>In meinen 3 Jahren als Kdt ist dies noch nie geschehen. Somit glaube ich nicht, dass diese LS-R bis dato ein grosses Hindernis war.</p> <p>Ich lade Herr Markoff aber gerne ein, mir einen Vorschlag zu unterbreiten, wo aus seiner Sicht eine solche LS-R platziert werden könnte, unter Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nähe zu den Flugplätzen Dübendorf und Emmen; • Ausserhalb kontrolliertem Luftraum; • Radius 10km, Höhenband 6'000ft; • Geeignetes Gelände für Display; • Nicht über dicht besiedeltem Gebiet; • Nicht über anderen Flugplätzen;



in Luzern, weshalb eine Anpassung der Zone wie beigelegt beantragt wird. Falls die Untergrenze des beantragten Bereichs mit 6000ft ein Problem darstellen sollte, könnte auch eine etwas tiefere Untergrenze in Betracht gezogen werden, um den Landeplatz noch zu erreichen. Selbstverständlich wären wir jederzeit für besser Lösungen Gesprächsbereit

Bemerkung generell zu den LS-R in der Zentralschweiz:

Von einem grossen Gleitschirmclub in der Zentralschweiz wird der beträchtlichen Zahl an LS-Rs, verursacht durch Patrouille Suisse und PC-7-Team, wenig Verständnis entgegengebracht, da sie in ihrer beruflichen und freizeithlichen Ausübung ihres Sports damit massiv beeinträchtigt werden. Sie bitten darum, Trainings, wenn immer möglich so anzusetzen, dass ab 11 Uhr keine Einschränkungen mehr bestehen.

- Nicht bei VFR-Hotspots;
- Nicht dort, wo Gleitschirme fliegen;
- Nicht dort, wo fixe D- oder R-areas sind.

Eine LS-R ist für eine Flugvorführung zwingend, wir sind also nicht frei, ob wir diese wollen. Da dieses Jahr in der Zentralschweiz mehrere Flugveranstaltungen stattfinden, ist die Zahl der LS-R dementsprechend. Da die Dauer der Aktivierung einer LS-R in der Regel nur eine Stunde beträgt, finde ich die *Aussage "berufliche und freizeithliche Ausübung ihres Sports damit massiv beeinträchtigt"* polemisch und unverhältnismässig.

Betreffend Timing: Dies ist idR vom Veranstalter vorgegeben.

Stellungnahme Kommandant PS:

Eine LS-R ist für eine Flugvorführung zwingend, wir sind also nicht frei, ob wir diese wollen. Da dieses Jahr in der Zentralschweiz mehrere Flugveranstaltungen stattfinden, ist die Zahl der LS-R dementsprechend. Da die Dauer der Aktivierung einer LS-R in der Regel nur eine Stunde beträgt, finde ich die *Aussage "berufliche und freizeithliche Ausübung ihres Sports damit massiv beeinträchtigt"* polemisch und unverhältnismässig.

Betreffend Timing: Dies ist idR vom Veranstalter vorgegeben.

Ich kann mich den generellen Ausführungen des Kdt PC-7 Teams anschliessen.

Eine LS-R ist für eine Flugvorführung zwingend, wir sind also nicht frei, ob wir diese wollen. Da dieses Jahr in der Zentralschweiz mehrere Flugveranstaltungen stattfinden, ist die Zahl der LS-R dementsprechend. Da die Dauer der Aktivierung einer LS-R in der Regel nur eine Stunde beträgt, finde ich die *Aussage "berufliche und freizeithliche Ausübung ihres Sports damit massiv beeinträchtigt"* polemisch und unverhältnismässig.



Betreffend Timing: Dies ist idR vom Veranstalter vorgegeben, falls es eine Vorführung ist.

- Die PS trainiert im **April** in **Emmen** an 2 Tagen, je Vor- und Nachmittag
- Die PS fliegt im **Mai** in **Emmen** an 2 Tagen anlässlich dem Tag der Öffentlichkeit, Vor- und Nachmittag
- Die PS fliegt im **Juni** in **Zug** an 2 Nachmittagen anlässlich Zuger Seefest, jeweils gegen Abend
- Die PS trainiert im **August** im Kreuztrichter an 1 Nachmittag
- Die PS trainiert im **September** in Buochs an 1 Vormittag

Auch ich lade Herr Markoff gerne ein, mir einen Vorschlag zu unterbreiten, wo aus seiner Sicht eine solche LS-R platziert werden könnte, unter Berücksichtigung der bereits vom Kdt des PC-7 Teams genannten Voraussetzungen.

Zum Vorschlag von Herrn Markoff bezüglich Sperrzone Emmen mit Landeplatz Allmend:

Die Sperrzone ist schon genug "non standard" und auf allen Seiten abgekröpft, wir können diesen Vorschlag nicht unterstützen, auch mit einer lower Alt nicht.

Stellungnahme BAZL:

Entsprechend der BAZL-Richtlinie LR I-001 D «Vergabe von Restricted Areas (LS-R)» sind die Voraussetzungen (Safety, öffentlichen Interesses, Rechtsgrundlagen und Verhältnismässigkeit) für die Gewährung einer LS-R im vorliegenden Fall gegeben.

Die Aktivierungszeiten werden minimal gehalten. Die entsprechenden Gebiete werden mittels NOTAM und DABS aktiviert und am Ende der Vorführung sofort wieder deaktiviert. Die Display-Trainings müssen zwingend durchgeführt werden, um die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

	Die Anträge werden abgewiesen.
Zu allen anderen Zonen hat der SHV keine Bemerkungen.	Zur Kenntnis genommen.

1.6. FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>TK der PS in Wangen-Lachen ab APR04:</p> <p>Wir gehen, wie am Koordinationsmeeting besprochen, davon aus, dass dieser jeweils ausserhalb der «DVO-Zeiten» stattfindet (vor 2000LT an Wochentagen) und im Falle von ausserordentlichen Anflügen 34 tagsüber ausserhalb/unterhalb der TMA LSZH erfolgt.</p> <p>Trg und Displays der PS und FA18 in Emmen ab APR09:</p> <p>Wie am Koordinationsmeeting besprochen gehen wir davon aus, dass ein 3NM Buffer genügt und somit der A9 nicht betroffen ist</p>	<p><u>Stellungnahme BAZL:</u> Die Abmachungen der Koordinations-sitzung stehen fest. Abweichungen davon geschehen nur nach Ab-sprache mit den Betroffenen.</p> <p><u>Stellungnahme Luftwaffe:</u> 2 Mal Ja, wie an Koordinationsmee-ting besprochen.</p> <p>Der Antrag gilt als berücksichtigt.</p>

1.7. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Anhörungsunterlagen für die erste Tranche 2019 der PS, PC7T & F18 Trainings und Displays.</p> <p>Ich habe diese im Zentralvorstand vom AeCS verteilt und habe folgende Stellungnahme im Namen vom AeCS:</p> <p>Wie bereits in früheren Stellungnahmen erwähnt wird mit dem Flugbeschränkungsraum „Bellechasse“ ein wichtiger VFR Korridor gesperrt – dies immerhin an 5 Tagen.</p> <p>Die Freigabe für den Durchflug von CTR/TMA Bern oder Payerne ist nicht gesichert was bedeutet, dass in diesem Fall ein Luftfahrzeug einen weiten Umweg machen muss.</p> <p>Der AeCS würde es sehr begrüßen wenn die LW auf diese Luftraumsperrung verzichten könnte, bzw. einen anderen ge-</p>	<p><u>Stellungnahme BAZL:</u> Entsprechend der BAZL-Richtlinie LR I-001 D «Vergabe von Restricted Areas (LS-R)» sind die Vorausset-zungen (Safety, öffentlichen Interes-ses, Rechtsgrundlagen und Verhält-nismässigkeit) für die Gewährung einer LS-R im vorliegenden Fall ge-geben.</p> <p><u>Stellungnahme Luftwaffe:</u> Bezüglich «Bellechasse» ist ein ent-scheidender Punkt, dass PAY nur bedingt als Alternative genutzt wer-den kann. Dies bezieht sich auf die stark ver-mehrte Nutzung des Flugplatzes im Rahmen der bevorstehenden NKF</p>



<p>eigneten Raum finden könnte.</p> <p>Von Piloten bekomme ich jeweils die Frage warum Bellechasse und nicht gleich am Flughafen Payerne der gleich in der Nähe gelegen ist.</p> <p>Wir anerkennen jedoch, dass die Patrouille Suisse die Luft- raumeinschränkungen zeitlich auf ein Minimum hält.</p>	<p>Beschaffung. Zumal erachten wir die Einschränkungen mit lediglich 7 x 1h pro Jahr als vertretbar.</p> <p>Übrigens existieren bekanntlich dieses Jahr 2 verschiedene Emmen R-Areas (beide bereits in Anhörungsrunde):</p> <p>Emmen: PS/PC7T/FA18 (Radius 10km / FL120) Emmen: PC7T only (Radius 7km / 6500FT AMSL)</p> <p>Gerne würden wir diese Areas, zwecks eindeutiger Identifikation, in Emmen HIGH und Emmen LOW umbenennen. Diese Anpassung hat keinen direkten Einfluss auf die Dimension der RAs und sollte daher kein Problem darstellen.</p> <p>Wie leider bereits in den vergangenen Jahren, wird stets das Argument einer nicht gesicherten Durchflugserlaubnis für CTR/TMA Bern & Payerne wiedergegeben. Basierend auf meiner 27-jährigen Berufspilotenerfahrung und einiger Zeit am Funk in Bern und Payerne, wurde ich noch nie Zeuge eines abgelehnten Passings. Bei lediglich zwei 1h Blöcken pro Einsatztag könnte man doch ein wenig mehr Verständnis von Seiten VFR Piloten erwarten.</p> <p>Sofern als Anträge zu verstehen, werden diese abgewiesen.</p>
<p>Beim Flugbeschränkungsraum „Mollis“ schätzen wir, dass im nördlichen Teil ein Sektor von Grund bis 800 Fuss AGL freigelassen wurde und somit der Durchflug vom Walensee zum Zürich Obersee ermöglicht wird. Von der Grenze über dem Walensee sind es 10 NM bis zum Flugplatz Schänis. Ein Segelflugzeug wird mit nur 800 Fuss Überhöhung diese 10 NM zum Flugplatz nicht schaffen. Wir gehen davon aus, dass die Zeiten auf ein Minimum gehalten werden und wo möglich, (z.B. bei Trainings) zu Zeiten mit geringer Thermik durchgeführt und mit den Verantwortlichen vom Flugplatz Schänis abgesprochen werden.</p>	<p>Die Zeiten werden von der Luftwaffe auf ein Minimum reduziert. Die Aktivierung wird mittels NOTAM und DABS bekannt gegeben. Sobald das Display beendet ist, erfolgt eine sofortige Deaktivierung. Die Sicherheit eines Displays genießt höchste Priorität.</p> <p>Dem Flugplatz Schänis steht die Möglichkeit offen, sich über den VSF einzubringen.</p> <p>Die Anträge werden berücksichtigt.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

<p>Die Flugbeschränkungsräume "Maggia / Lostalio" und "San Vittore / Salmone" betreffen den Flugplatz San Vittore. Im Frühjahr finden dort jeweils die Segelfluglager statt.</p> <p>Aus den Rückmeldungen, die ich erhalten habe, wird das gute Einvernehmen zwischen der Luftwaffe und der Lagerleitung sehr geschätzt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Generell:</i></p> <p>Wie bereits in früheren Stellungnahmen erwähnt würden wir es sehr schätzen, wenn die Zeiten der Trainingsflüge möglichst so gelegt werden, dass die Fahrten mit Ballonen (am frühen Vormittag) und Segelflüge (zwischen 11:00 und 15:00) am wenigsten betroffen werden.</p>	<p>Betreffend Aktivierungszeiten verweist das BAZL auf die Stellungnahmen der Kommandanten der PS und des PC7T.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>

1.8. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Der SFVS bedankt sich für die Teilnahme an dieser Anhörung.</p> <p>Uns wurden keine Einwände gemeldet. Wir erlauben uns folgende Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aus Sicht Segelflug empfehlen wir, die Trainings in der thermikfreien Zeit am Morgen abzuhalten.	<p>Betreffend Zeiten der Aktivierung verweist das BAZL auf den Stellungnahmen der KDT PS/PC7T</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Zigermeet: Aufgrund der Diskussionen im Vorfeld der letzten Durchführung erwarten wir, dass Absprachen zwischen dem Veranstalter und dem Flugplatz Schänis, stattgefunden haben.	<p>Die Dimensionen der TEMPO RA Zigermeet müssen, wie dem Veranstalter bereits mitgeteilt wurde, Deckungsgleich sein mit den Dimensionen der TEMPO RA der Luftwaffe.</p> <p>Der Antrag gilt als berücksichtigt.</p>



1.9. VSF

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>In titelerwähnter Angelegenheit haben wir die betroffenen Mitgliederflugplätze unseres Verbandes ins Bild gesetzt. Bisher haben uns folgende Feedbacks erreicht.</p> <p>Seitens des von uns kontaktierten Flugplatzes Wangen-Lachen (LSPV) ist folgende Stellungnahme eingegangen, welche wir hiermit weiterleiten:</p> <p>"Für den Flugplatz Wangen-Lachen sind (unverändert und weiterhin) zwei Themen sehr wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none">-das Flugbeschränkungsgebiet über LSPV darf NICHT permanent publiziert sein, d.h. darf NICHT auf der Luftfahrtkarte der Schweiz ausgewiesen sein.-das Flugbeschränkungsgebiet darf auch NICHT auf der VAC-Karte publiziert werden. <p>Begründung: Eine permanente Publikation würde die Piloten verunsichern und wäre somit auch geschäftsschädigend. Es stehen mit DABS und NOTAM genügend Informationsmedien zur Verfügung. Wir sehen aufgrund der geringen Anzahl der Aktivierung / Nutzung des Luftraums auch keinen Bedarf für eine permanente Publikation.</p>	<p>Es betrifft hier nur TEMPO RAs, welche nicht auf LR-Karten publiziert, sondern lediglich via NOTAM/DABS veröffentlicht werden.</p> <p>Der Antrag gilt als berücksichtigt.</p>
<p>Ferner stellt die Flugplatzleitung in LSPV fest, dass das Flugbeschränkungsgebiet über LSPV im Vergleich zum Vorjahr marginal grösser wurde; dies kann aber auch an der PDF-Auflösung liegen. Für die Flugplatzleitung in LSPV stellt dies kein Problem dar."</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2 Fazit

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss dem Gesuch der Luftwaffe vom 25. Januar 2019 und gestützt auf die Auswertung der Stellungnahmen, wie sie dem vorliegenden Anhang 1 zur Verfügung vom 12. März 2019 zu entnehmen ist, verfügt.



12. März 2019

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 12. März 2019 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-Displays («FA18») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 PS

1.1 "Schrattenflue"

Circle of 10km radius, centered at Schratzenflue (WGS84: 46°50'04"N / 007°57'28"E, ELEV 6863FT)
EXC CTR AND TMA LSMM (Koordination TMA EMM autonom).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL180

Date: 29th of March, 1st and 2nd of April, 2019



Schrattenflue





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1.2 "Bellechasse"

Segment of a circle of 10km radius, centered at ARP LSTB (WGS84: 46°58'46"N / 007°07'46"E, ELEV 1421FT) EXC TMA 1 LSZB.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: April 3rd and 4th, 8th, 10th and 11th, 2019



Bellechasse

1.3 "Wangen-Lachen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPV (WGS84: 47°12'17"N / 008°52'03"E, ELEV 1335FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: April 4th, 8th, 10th, 15th, 23rd, 29th, May 6th, 13th, 20th and June 11th, 2019



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Wangen-Lachen

1.4 "Payerne"

Circle of 10km radius, centered at Payerne (WGS84: 46°50'33"N / 006°54'49"E, ELEV 1460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: April 5th, 2019



Payerne

1.5 "Emmen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSME (WGS84: 47°05'32"N / 008°18'17"E, ELEV 1398FT),



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

LIMITED TO THE WEST BY LSME CTR BORDERLINE AND TO THE S BY LSZC AND LSMA CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND / 1000ft AGL Area Haltikon

Upper Limit: FL120

Date: April 9th and 12th, May 23 through 25, 2019



Emmen

1.6 "Mollis"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSMF (WGS84: 47°04'45"N / 009°03'54"E, ELEV 1470FT)
NO RESTRICTIONS APPLY BLW 800FT AGL N OF HIGHWAY A3.
LIMITED TO WEST BY AWY A9.

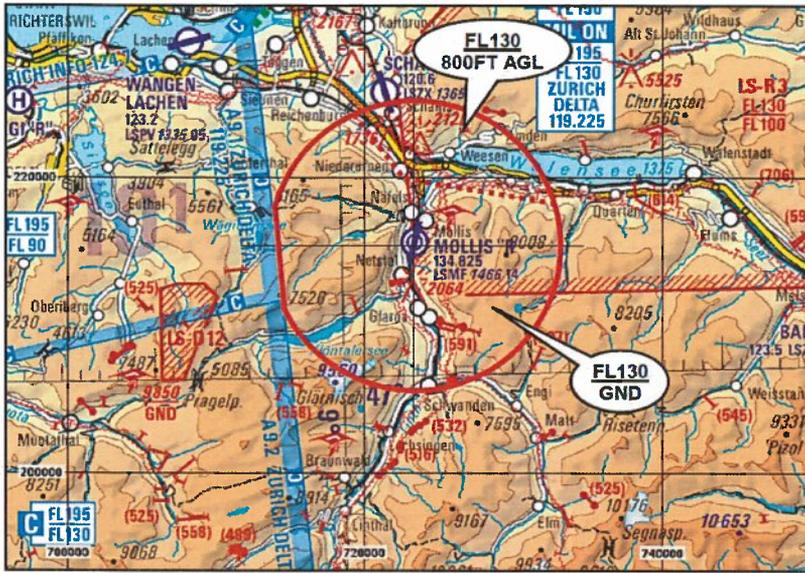
Lower Limit: GND / 800ft AGL N Highway

Upper Limit: FL130

Date: June 3rd, August 16th and 17th and September 23rd, 2019



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Mollis

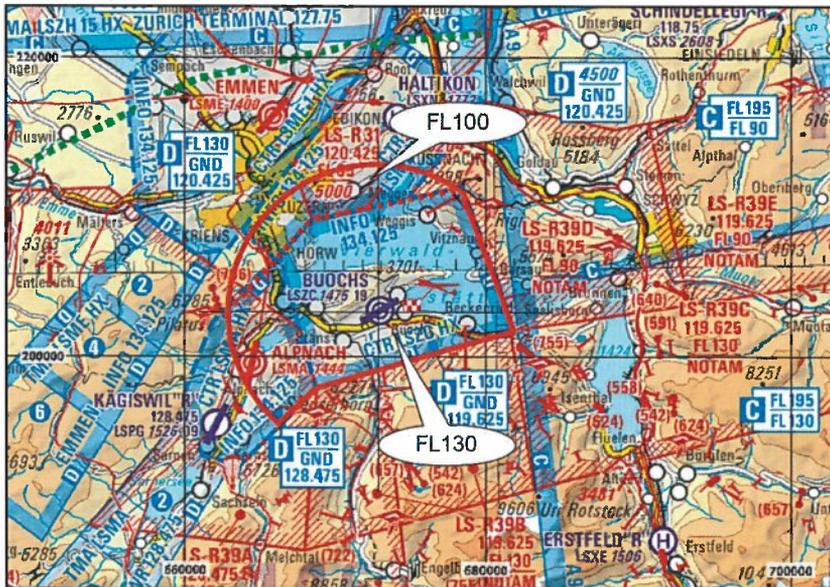
1.7 "Buochs"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSZC (WGS84: 46°58'28"N / 008°23'49"E, ELEV 1475FT)
NO RESTRICTIONS E AND S OF CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130/FL100

Date: September 30th, 2019



Buochs



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

2 PC7T

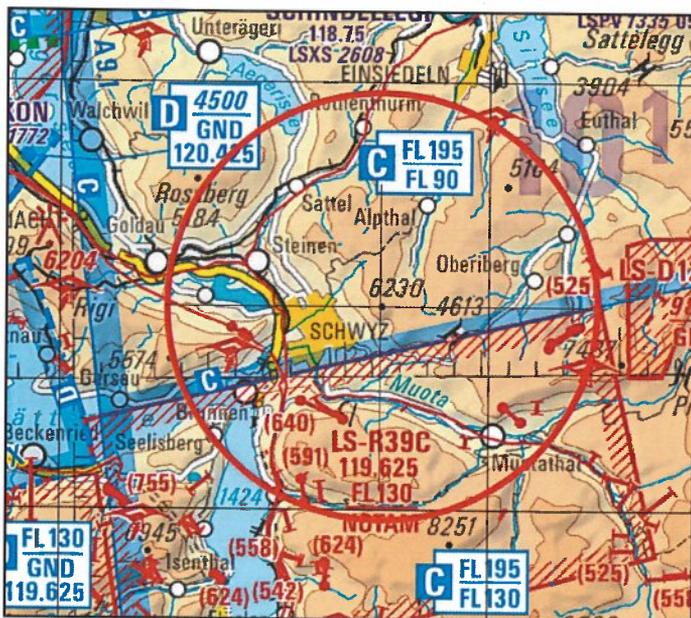
2.1 "Mythen"

Circle of 10km radius, centered at Gross Mythen (WGS84: 47°01'48"N / 008°41'20"E, ELEV 6230FT).

Lower Limit: 3000ft AMSL

Upper Limit: FL90

Date: April 23rd through 26, 29th and 30th, May 2nd and 3rd, 6 through 10, 2019



Mythen

2.2 "Schrattenflue"

Circle of 7km radius, centered at Schrattenflue (WGS84: 46°50'04"N / 007°57'28"E, ELEV 6863FT)
EXC CTR LSMM.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130

Date: April 23 through 26, 2019



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Schattenthal

2.3 "Maggia / Lostalio"

Circle of 7km radius, centered at:

Area Maggia ELEV 5347FT, WGS84: 46°15'47"N 008°38'43"E

NO RESTRICTIONS SSW OF LINE 46°16'10"N 008°33'36"E - 46°15'27"N 008°37'10"E - 46°12'43"N 008°41'43"

Area Lostalio ELEV 5060FT, WGS84: 46°17'20"N 009°09'26"E TMA LSZL NOT AFFECTED.

Lower Limit: 4000ft AMSL

Upper Limit: 10000ft AMSL

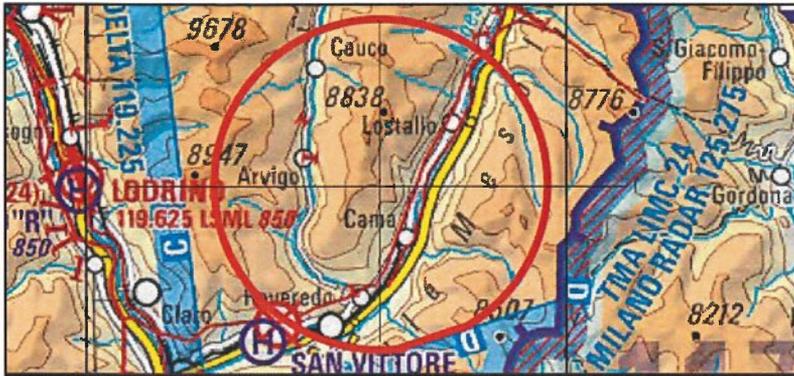
Date: April 29th and 30th and May 3rd, 2019



Maggia



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Lostallo

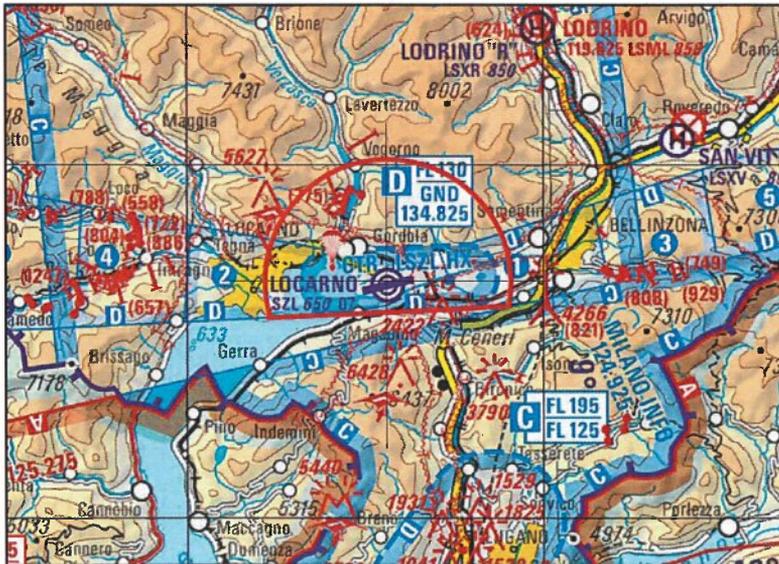
2.4 "Locarno TK"

Semi-circle of 7km radius, centered at LSZL/Locarno AD (WGS84: 46°10'00"N 008°52'48"E; ELEV 650FT) NO RESTRICTIONS OF SOUTHERN TMA BORDERLINE.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: April 30th and May 2nd and 3rd, 2019



Locarno TK

2.5 "Emmen"

Circle of 7km radius, centered at TWY C at AD Emmen (WGS84: 47°05'51"N / 008°18'35"E, ELEV 1390FT).



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6500ft AMSL

Date: April 26th, May 7th and December 11th, 2019



Emmen

2.6 "Emmen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSME (WGS84: 47°05'32"N / 008°18'17"E, ELEV 1398FT), LIMITED TO THE WEST BY LSME CTR BORDERLINE AND TO THE S BY LSZC AND LSMA CTR BORDERLINE

.Lower Limit: GND / 1000ft AGL Area Haltikon

Upper Limit: FL120

Date: May 23 through 25, 2019



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Emmen

3 FA18

3.1 "Emmen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSME (WGS84: 47°05'32"N / 008°18'17"E, ELEV 1398FT), LIMITED TO THE WEST BY LSME CTR BORDERLINE AND TO THE S BY LSZC AND LSMA CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND / 1000ft AGL Area Haltikon
Upper Limit: FL120

Date: May 23 through 25, 2019



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Emmen